

Information über die Tourismusabgaben ab 2022

Die Abgaben gemäss Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen betragen für ab dem Jahr 2022 wie folgt:

Zweitwohnungspauschale Art. 6 (Eigennutzung der Zweitwohnung und/oder Vermietung an Dauermieter ohne Wohnsitz in Silvaplana)

1 - 1½ Zimmer-Wohnung	CHF	340.00
2 - 2½ Zimmer-Wohnung	CHF	510.00
3 - 3½ Zimmer-Wohnung	CHF	680.00
4 - 4½ Zimmer-Wohnung	CHF	850.00
5 Zimmer und grösser	CHF	1'020.00

Tourismustaxe Art. 10 (Vermietung mit und ohne Eigengebrauch)

Beherberger pro Bett/Jahr	CHF	350.00
Vermieter von Ferienwohnungen pro Bett/Jahr	CHF	350.00
ÖV-Taxe pro Bett/Jahr*	CHF	34.00
Gewerbe pro Mitarbeiter/Jahr	CHF	150.00
Pauschaltaxe Restaurationsbetrieb/Jahr	CHF	300.00

Art. 5 Bemessung nach Übernachtung

Gästetaxe pro Logiernacht (Sommer und Winter)	CHF	4.00
---	-----	------

Verkehrstaxen

Die Beherberger haben für jeden im Oberengadin übernachtenden Gast eine Verkehrstaxe zu entrichten. Die Delegiertenversammlung legt in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zu den Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr Oberengadin die Höhe dieser Verkehrstaxe wie folgt fest:

1. Dezember bis 31. Mai pro Logiernacht	CHF	0.40
1. Juni bis 30. November pro Logiernacht	CHF	0.25
Pauschale ÖV-Taxe für Beherberger und Vermieter pro Bett/Jahr (S. oben*)	CHF	34.00

Ausgenommen sind neben Kindern unter 12 Jahren, Medienvertreter, Kulturschaffende, Reisebürofachleute, Reiseleiter und Buschauffeure, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unentgeltlich übernachten.

Die Pauschalen werden durch die Gemeinde jährlich in Rechnung gestellt.

Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, das heisst von Wohnungen, die nicht von Personen mit festem Wohnsitz im Kreis Oberengadin als ständiger Wohnsitz genutzt werden, entrichten zusätzlich eine jährliche Verkehrsabgabe von CHF 80.00. Dieser Betrag wird ebenfalls durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Eigentümer oder Vermieter einer Wohnung sowie Beherbergungsbetriebe dürfen dem übernachtenden Feriengast keine anderen Taxen verrechnen.

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. November 2021